

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälische Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1110), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S.298 ff.), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 11. Dezember 2020, hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

**Artikel 1 Anwendungsbereich und Regelungsgehalt**

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Mathematik und Informatik (FB 10) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

**§ 1 Am Fachbereich Mathematik und Informatik aktive Studiengänge:**

- (1) Fachwissenschaftliche Studiengänge:
- a. 1-Fach-Bachelor Mathematik in der
    - i. Prüfungsordnung vom 10. Juni 2014 (inklusive der ersten, zweiten und dritten Änderungsordnung)
    - ii. Prüfungsordnung vom 04. Februar 2010 (inklusive der ersten, zweiten und dritten Änderungsordnung)
    - iii. Prüfungsordnung vom 29. Mai 2020
  - b. 1-Fach-Bachelor Informatik in der/den
    - i. Prüfungsordnung vom 10. Juni 2014 (inklusive der ersten und zweiten Änderungsordnung)
    - ii. Prüfungsordnungen vom 20. Dezember 2016
    - iii. Prüfungsordnung vom 29. Mai 2020
  - c. Master of Science Mathematik in der
    - i. Prüfungsordnung vom 28. Oktober 2013 (inklusive der ersten, zweiten und dritten Änderungsordnung)
    - ii. Prüfungsordnung vom 18. Oktober 2012
  - d. Master of Science Mathematics in der
    - i. Prüfungsordnung vom 11. Februar 2020
  - e. Master of Science Informatik in der

- i. Prüfungsordnung vom 10. Juni 2014
  - ii. Prüfungsordnung vom 20. Dezember 2016
  - iii. Prüfungsordnung vom 29. Mai 2020
- (2) Studiengänge, die zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. an Berufskollegs führen können:
  - a. Zwei-Fach-Bachelor Mathematik in der
    - i. Prüfungsordnung vom 24. Juli 2018 (inklusive der ersten Änderungsordnung)
    - ii. Prüfungsordnung vom 18. November 2011 (inklusive der ersten und zweiten Änderungsordnung)
  - b. Bachelor BK Mathematik in der
    - i. Prüfungsordnung vom 24. Juli 2018 (inklusive der ersten Änderungsordnung)
    - ii. Prüfungsordnung vom 18. November 2011 (inklusive der ersten und zweiten Änderungsordnung)
  - c. Zwei-Fach-Bachelor Informatik in der
    - i. Prüfungsordnung vom 24. Juli 2018 (inklusive der ersten Änderungsordnung)
    - ii. Prüfungsordnung vom 18. November 2011 (inklusive der ersten Änderungsordnung)
  - d. Master of Education GymGe(s) Mathematik in der
    - i. Prüfungsordnung vom 8. Juli 2019
    - ii. Prüfungsordnung vom 20. Dezember 2013
  - e. Master of Education BK Mathematik in der
    - i. Prüfungsordnung vom 8. Juli 2019
    - ii. Prüfungsordnung vom 20. Dezember 2013
  - f. Master of Education GymGe(s) Informatik in der
    - i. Prüfungsordnung vom 8. Juli 2019
    - ii. Prüfungsordnung vom 12. September 2013
- (3) Studiengänge, die zum Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen bzw. an Grundschulen führen können:
  - a. Bachelor HRSGe Mathematik in der
    - i. Prüfungsordnung vom 24. Juli 2018 (inklusive der ersten Änderungsordnung)
    - ii. Prüfungsordnung vom 18. November 2011
  - b. Bachelor G Lernbereich II (Mathematische Grundbildung) in der
    - i. Prüfungsordnung vom 24. Juli 2018 (inklusive der ersten Änderungsordnung)
    - ii. Prüfungsordnung vom 18. November 2011
  - c. Master of Education HRSGe Mathematik in der
    - i. Prüfungsordnung vom 8. Juli 2019
    - ii. Prüfungsordnung vom 20. Dezember 2013 (inklusive der ersten und zweiten Änderungsordnung)
  - d. Master of Education G Lernbereich II (Mathematische Grundbildung) in der

- i. Prüfungsordnung vom 8. Juli 2019
- ii. Prüfungsordnung vom 20. Dezember 2013 (inklusive der ersten, zweiten und dritten Änderungsordnung)

## **§ 2 Änderung der Prüfungsformen**

- (1) In allen vom Fachbereich 10 verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, kann für Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulhandbüchern in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung (ca. 20-30 Minuten) als Prüfungs- bzw. Studienleistung gefordert werden.
- (2) In allen vom Fachbereich 10 verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, kann für Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulhandbüchern in Form eines Seminarvortrags, eines Seminarvortrags mit Ausarbeitung oder eines Referats mit Thesenpapier erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle der in den Modulhandbüchern angegebenen Form der Leistung auch eine Hausarbeit gefordert werden. Der Umfang der Hausarbeit orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle eines 60-90-minütigen Vortrags eine Hausarbeit im Umfang von etwa 10-15 Seiten anzusetzen; die fachlichen Besonderheiten, z.B. bei Softwarekomponenten, sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) In allen vom Fachbereich 10 verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, kann für Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulhandbüchern in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur bzw. mündlichen Prüfung auch eine Hausarbeit gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer Klausur oder einer 20-30-minütigen mündlichen Prüfung eine Hausarbeit im Umfang von etwa 10-15 Seiten anzusetzen; die fachlichen Besonderheiten, z.B. bei Softwarekomponenten, sind dabei zu berücksichtigen.
- (4) Eine Änderung der Form der Prüfungs- bzw. Studienleistung nach Absatz 1 bis 3 wird von der Dozentin/dem Dozenten bzw. der Prüferin/dem Prüfer rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Prüfungs- oder Studienleistungen können für die Dauer der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auch in Form einer Gruppenarbeit oder Gruppenprüfung (in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation) abgenommen werden, wenn der als Prüfungs- oder Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Dozentin/der Dozent bzw. die Prüferin/der Prüfer gibt rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt, ob die betreffende Leistung in Form einer Gruppenarbeit bzw. Gruppenprüfung (in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation) oder gänzlich in Einzelarbeit bzw. als Einzelprüfung zu erbringen ist.

### **§ 3 Elektronische Prüfungen**

In allen vom Fachbereich 10 verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, können Prüfungs- und Studienleistungen für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung sowohl in ihrer Form gemäß Modulhandbüchern als auch im Falle einer alternativen Ersetzung gemäß § 2 ganz oder teilweise in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation angeboten werden.

### **§ 4 Temporäre Aufhebung etwaiger Teilnahmevoraussetzungen bei Prüfungsausfällen**

Konnte eine Studierende/ein Studierender eine nach den Modulbeschreibungen vorgesehene Teilnahmevoraussetzung für ein vom Fachbereich 10 verantwortetes Modul bzw. einer darin enthaltenen Veranstaltung und/oder Prüfungsleistung aufgrund von ausgefallenen Prüfungsterminen nicht rechtzeitig erbringen, ist die Teilnahme am betreffenden Modul und/oder der betreffenden Veranstaltung und/oder der betreffenden Prüfungsleistung auch ohne vorherige Erbringung dieser Teilnahmevoraussetzung möglich. Im Zweifel sind die jeweiligen Prüfungs- bzw. Modulbeauftragten bei der Klärung der Frage, ob eine Teilnahmevoraussetzung aufgrund von ausgefallenen Prüfungsterminen nicht rechtzeitig erbracht werden konnte, hinzu zu ziehen.

### **§ 5 Zusammenspiel mit weiteren Prüfungsordnungen**

- (1) Verweisen Prüfungsordnungen bzw. Modulhandbücher anderer als in § 1 genannter Studiengänge bezüglich Regelungen zu Prüfungs- und Studienleistungen auf eine Prüfungsordnung bzw. ein Modul eines der in § 1 genannten Studiengänge und findet in diesem vom Fachbereich 10 verantworteten Modul eine Ersetzung der Prüfungsform gemäß § 2 statt bzw. wird eine Teilnahmevoraussetzung gemäß § 4 ausgesetzt, so gilt diese Ersetzung der Prüfungsform bzw. die Aussetzung der Teilnahmevoraussetzung auch für die entsprechende Leistung bzw. das entsprechende Modul des nicht in § 1 genannten Studienganges analog.
- (2) Für nicht vom Fachbereich 10 verantwortete Module in den in § 1 genannten Studiengängen, sollen die Rektoratsregelungen, die für die Lehrinheit/den Fachbereich/das Fach/den Studiengang, die/der das Modul verantwortet, beschlossen wurden, in analoger Weise Beachtung finden.

### **Artikel 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Regelungen treten die „Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs

Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. Mai 2020“  
(AB Uni 2020/11, S. 579 ff.) außer Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Januar 2021. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29. Januar 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s